

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an unanbringbaren Sachen gem. § 983 BGB**

Seit dem 18.10.2016 befinden sich folgende unanbringbare Sachen, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnte, in Verwahrung der Stadt Dinklage:

Sieben mit Bargeld bzw. Goldmünzen unterschiedlicher Prägungen (unter anderem Krüger-  
rand) gefüllte Kunststoffbehältnisse.

Die Empfangsberechtigten der vorgenannten unanbringbaren Sachen werden hiermit gem.  
§ 980 Abs. 1 BGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerech-  
net vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei dem Bürgermeister der  
Stadt Dinklage anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände gem. § 979 BGB i.V.m. §§ 383 ff BGB ver-  
wertet werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Verwertungserlös und das unan-  
bringbare Bargeld gem. § 981 BGB drei Jahre nach Ablauf der sechswöchigen Frist der Stadt  
Dinklage zufallen, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat.

  
Frank Bittner  
Bürgermeister